

# Gemeinde Ketershausen



## 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „KIRCHENÄCKER“

ENTWURF MIT STAND VOM 08.10.2015

### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Planzeichnung/ Festsetzung durch Planzeichen (M 1:1000)
2. Textteil mit
  - I Präambel
  - II Satzung (Festsetzungen durch Text)
  - III Begründung
  - IV Verfahrensvermerken



Übersichtslageplan, ohne Maßstab

# Textteil

## I Präambel

### 1. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014 (GVBl. S. 478).

**Gemeindeordnung** für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82).

Gesetz über Naturschutz und Landespflanz (Bundesnaturenschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (**Bayerisches Naturschutzgesetz** - BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl. S. 73).

### 2. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Kettlershausen, Landkreis Unterallgäu, Regierungsbezirk Schwaben beschließt mit Sitzung vom ..... aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des **Baugesetzbuches (BauGB)**, in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), des **Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)** in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17.11.2014 (GVBl. S. 478) sowie des **Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) die vorliegende

## 1. Änderung des Bebauungsplans "Kirchenäcker",

bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom ..... als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gleichzeitig wird damit der mit dem räumlichen Geltungsbereich überlagerte Teilbereich des Bebauungsplans "Kirchenäcker" in der Fassung vom 20.09.2012 durch die geänderten Festsetzungen ergänzt bzw. fortgeschrieben.

**Hinweise:**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann. Zudem ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (§ 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 - 42 BauGB hinzuweisen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im "Vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

**GEMEINDE KETTERSHAUSEN**

Kettershausen, den .....

(Siegel)

.....  
1. Bürgermeisterin S. Schewetzky



**3. Inhalt des Bebauungsplans**

Den Bebauungsplan als Satzung bildet die beigefügte Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen (innerhalb der mit schwarzen Balken markierten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans) in Verbindung mit den nachfolgenden Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom .....

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nummern 160/1, 160/2 und 160/7, jeweils der Gemarkung Kettershausen.

## II Satzung

### § 1 Gültigkeit des rechtskräftigen Bebauungsplans im Geltungsbereich der 1. Änderung

- 1.1 Die Festsetzungen durch Text des rechtsgültigen Bebauungsplans „Kirchenäcker“ in der Fassung vom 20.09.2012 werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der gegenständlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Inkrafttreten dieser Satzung durch die Änderungen bzw. Neufestsetzungen ergänzt und fortgeschrieben.
- 1.2 Die beigefügte Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen ändert mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die Planzeichnung mit Festsetzung durch Planzeichen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Kirchenäcker“ in der Fassung vom 20.09.2012 innerhalb der mit schwarzen Balken markierten Grenze des räumlichen Geltungsbereichs.  
Alle nicht geänderten Festsetzungen durch Planzeichen behalten weiterhin ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Gültigkeit.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchenäcker“ in der Fassung vom 20.09.2012 unverändert.

### § 2 Änderung bzw. Fortschreibung der Festsetzungen durch Text / Anpassung der Hinweise durch Text

- 2.1 Ziffer 8.0 Nr. (4) „Regenwassermanagement“ unter Punkt „B Bauleitplanungsrechtliche Festsetzungen“ wird wie folgt geändert bzw. fortgeschrieben:  
„Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ~~und das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen, insbesondere Erschließungsflächen, wird über ein im Straßenkörper liegendes Rohrleitungssystem in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht und Filterschichten dem Grundwasserkörper zugeführt. Die Flächen zur Versickerung des Niederschlagswassers befinden sich im nördlich an das Baugebiet angelagerten Grünstreifen.~~  
ist vor Ort auf den Grundstücken über geeignete Sickeranlagen und soweit als möglich bzw. die Untergrundverhältnisse dies zulassen möglichst flächig und über die belebte Bodenzone zu versickern.  
Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen, insbesondere Erschließungs- / Verkehrsflächen, ist über ein Rohr-Rigolen-Verbundsystem zu versickern.“

#### Anpassung der Hinweise durch Text:

Der Text unter Ziffer 2.0 „Regenwasser“ unter Punkt „C Hinweise“ wird wie folgt angepasst:

„Für Versickerungen von Niederschlagswasser, die nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen, sind von der Gemeinde Ketershausen beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden

Das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit

Regenwasser“, das DWA Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Rückhaltebecken“ und das DWA Merkblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“, sind zu beachten.

Das verschmutzte Niederschlagswasser ist zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. ~~Die Ableitung des Regenwassers in die nördlich gelegenen Rückhaltevorrichtungen hat zu erfolgen.“~~

### § 3 Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

- 3.1. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft
- 3.2. Gleichzeitig wird der rechtsgültige Bebauungsplan „Kirchenäcker“ in der Fassung vom 20.09.2012 durch die geänderten Festsetzungen ergänzt bzw. fortgeschrieben.

**Planverfasser:**

**Gemeinde Ketttershausen:**

Gefertigt im Auftrag der  
Gemeinde Ketttershausen

Mindelheim, den .....

Ketttershausen, den .....

(Siegel)

.....  
Peter Kern, Architekt

.....  
1. Bürgermeisterin S. Schewetzky

**kern.**  
architekten



Maximilianstraße 41  
87719 Mindelheim  
Tel.: 08261/73189-0  
Fax: 08261/73189-20  
info@architekt-kern.de



Waldstraße 15  
86498 Ketttershausen  
Tel.: 08333/8665  
Fax: 08333/7266  
info@ketttershausen.de

### **III Begründung**

#### **Inhalt:**

1. Anlass und Planungsziel
2. Lage und Größe des Planungsgebietes
3. Planungsrechtliche Situation
4. Planung / Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Planstand
5. Umweltprüfung / Umweltbericht & naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

#### **Anlagen:**

1. Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

#### **1. Anlass und Planungsziel**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kirchenacker“ ist die Beseitigung / Versickerung des gesamten von privaten und öffentlichen Flächen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über ein im Straßenkörper liegendes Rohrleitungssystem und die anschließende Einleitung in 2, im nördlichen Randbereich des Plangebietes (PG) gelegene Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt. Die beiden ursprünglich geplanten Rückhaltebecken befinden sich auf Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 160/1 und 160/2, jeweils der Gemarkung Ketershausen.

Allerdings ist aufgrund der mangelhaften Sickerfähigkeit im Bereich der beiden Regenwasserrückhaltebecken (nach den Ergebnissen des mit der Erschließungsplanung beauftragten Planungsbüros Bauen und Umwelt Straboweg 1, 87437 Kempten) sowie auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit bzw. die Erschließungs- und Unterhaltskosten des PG in Bezug auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten (darunter v.a. Höhenverhältnisse, Herstellungs- und Unterhaltskosten für die Ableitungskanäle, Hausanschlüsse sowie der beiden Becken selbst) eine Änderung bzw. Anpassung der festgesetzten Konzeption für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich.

So soll nun im PG das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Privatgrundstücken vor Ort auf den jeweiligen Grundstücken selbst durch geeignete Sickeranlagen sowie das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen, insbesondere Erschließungs- / Verkehrsflächen, über ein Rohr-Rigolen-System versickert werden. Für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Kirchenacker über ein Rohr-Rigolen Verbundsystem in das Grundwasser durch die Gemeinde Ketershausen liegt bezüglich der öffentlichen Flächen / Verkehrsflächen auch bereits eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu (Bescheid vom 16.05.2013) vor.

Zur bauleitplanungsrechtlichen Sicherung der nun erforderlichen, geänderten Niederschlagswasserbeseitigung wird der rechtskräftige Bebauungsplan „Kirchenacker“ an die benötigten Erfordernisse angepasst. Entsprechend werden die Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) sowie die Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes abgeändert bzw. fortgeschrieben.

#### **2. Lage und Größe des Plangebiets**

Das Bebauungsplangebiet „Kirchenacker“ bildet den künftigen nördlichen Ortsrandbereich der Ortschaft Ketershausen aus. Der im Wesentlichen die beiden Sickerbecken umfassende Änderungsbereich der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) befindet sich in nördlicher Randlage innerhalb des

Baugebietes, auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 160/1, 160/2 und 160/7, jeweils der Gmkg. Ketershausen. Der Flächenumfang der Änderung der Festsetzungen durch Planzeichen umfasst rund 1.130 m<sup>2</sup>.

### **3. Planungsrechtliche Situation**

Der Gemeinderat Ketershausen hat mit Sitzung vom 08.10.2015 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenacker“ gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 13 BauGB beschlossen.

Der plangegenständliche Änderungsbereich liegt vollumfänglich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsgültigen Bebauungsplans „Kirchenacker“ in der Fassung vom 20.09.2012. Die Lage bzw. Führung der räumlichen Geltungsbereiche kann der Planzeichnung entnommen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sieht die Stadt von der frühzeitigen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab.

### **4. Planung / Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Planstand**

Die Festsetzungen durch Text sowie die Festsetzungen durch Planzeichen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Kirchenacker“ in der Fassung vom 20.09.2012 werden mit Inkrafttreten der gegenständlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes abgeändert und fortgeschrieben. Alle nicht geänderten bzw. angepassten und fortgeschriebenen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes behalten weiterhin ihre vollumfängliche und uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.

#### **Anpassungen / Änderungen der Festsetzungen durch Planzeichen**

1. Überplanung der beiden Regenwasserrückhaltebecken auf Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 160/1 und 160/2, jeweils der Gemarkung Ketershausen. Umänderung der Flächen in „öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Baugebietsdurchgrünung““.
2. Funktionale Ergänzung der Pflanzgebote zur Ortsrandeingrünung im überplanten Bereich. Festsetzung von entsprechenden Pflanzmaßnahmen bzw. von Anpflanzungen von Laubbäumen und Strauchgehölzen.
3. Die im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung räumlich-funktional ebenfalls enthaltene Teilfläche der „Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ zwischen den beiden ursprünglich festgesetzten Sickerbecken bleibt unverändert erhalten.

#### **Anpassungen / Änderung der Festsetzung durch Text**

1. In Abweichung zu den rechtskräftigen Festsetzungen ist das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser nun vor Ort auf den Grundstücken über geeignete Sickeranlagen (und soweit als möglich bzw. die Untergrundverhältnisse dies zulassen) möglichst flächig und über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Weiterhin ist, entsprechend der bereits vorhandenen wasserrechtlichen Genehmigung, das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen, insbesondere Erschließungs- / Verkehrsflächen, im PG über ein Rohr-Rigolen-Verbundsystem zu versickern.

Abschließend bzw. in Ergänzung erfolgt weiterhin eine textliche Anpassung der „Hinweise“ durch Text unter der Unterziffer 2.0 „Regenwasser“. Dort wird der Satz „Die Ableitung des Regenwassers in die nördlich gelegenen Rückhaltevorrichtungen hat zu erfolgen.“ aus den Planunterlagen entfernt.

## **5. Umweltprüfung / Umweltbericht & naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im "vereinfachten Verfahren" aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen. Ebenfalls wurde § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) nicht angewendet. Ebenfalls besteht im Hinblick auf die Inhalte der verfahrensgegenständlichen Planänderung (im wesentlichen erfolgt eine Überplanung von 2 Regenwasserrückhaltebecken in Verbindung mit einer Änderung / Anpassung der bereits wasserrechtlich genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung im Baugebiet) auch keine Erfordernis zur Durchführung bzw. Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Insgesamt ist von keiner in Verbindung mit dem gegenständlichen Planvorhaben gegenüber den Inhalten des rechtskräftigen Planungsstandes in der Fassung vom 20.09.2012 weiterhin eintretenden bzw. zusätzlichen negativen Auswirkung auf die Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild (wie dies beispielsweise in Verbindung mit einer Zunahme der baulichen Intensität / des Versiegelungsgrades möglicherweise verursacht wäre) auszugehen.



#### IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Ketershausen hat in der Sitzung am ..... die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 13 BauGB beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB sah die Gemeinde von der frühzeitigen Beteiligung (Unterrichtung und Erörterung) der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann) gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ab.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“, bestehend aus einer Planzeichnung (Festsetzung durch Planzeichen), den textlichen Festsetzungen und einer Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.10.2015, wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 innerhalb angemessener Frist bzw. im Zeitraum vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.  
Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
4. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.10.2015 mit Schreiben vom ..... bis ebenfalls einschließlich ..... Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
5. Der Gemeinderat Ketershausen hat in seiner Sitzung am ..... die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ketershausen, den .....  
(S. Schewetzky, 1. Bürgermeisterin)

Siegel

6. Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes und seine Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Text und Schrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Ketershausen übereinstimmen.

Ketershausen, den .....  
(S. Schewetzky, 1. Bürgermeisterin)

Siegel

7. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsbebauungsplan ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird die Änderungssatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Kettershausen, den .....  
(S. Schewetzky, 1. Bürgermeisterin)

Siegel

Planverfasser  
Gefertigt im Auftrag der Gemeinde Kettershausen

Mindelheim, den .....  
Peter Kern, Architekt

**kern.**  
architekten



Maximilianstraße 41  
87719 Mindelheim  
Tel.: 08261/73189-0  
Fax: 08261/73189-20  
E-Mail: info@architekt-kern.de

## ANLAGE 1

### Liste der am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name (TÖB)	Abteilung / Ansprechpartner	Adresse	Telefonnummer / Fax	E-Mail / URL
Landratsamt Unterallgäu		Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim	Tel: 08261/995-0 Fax: 08261/995-316	<a href="http://www.unterallgaeu.de">www.unterallgaeu.de</a>
	Bauamt / Bauleitplanung Herr Claus Irsigler		Tel: 08261/995-331 Fax: 08261/995-316	<a href="mailto:claus.irsigler@ira.unterallgaeu.de">claus.irsigler@ira.unterallgaeu.de</a>
	Wasserrecht Frau Brigitte Petraschewsky		Tel: 08261/995-345 Fax: 08261/995-316	<a href="mailto:brigitte.petraschewsky@ira.unterallgaeu.de">brigitte.petraschewsky@ira.unterallgaeu.de</a>
	Naturschutz und Landschaftspflege Herr Hubert Klucker	Hallstattstraße 1 87719 Mindelheim	Tel: 08261/995-261 Fax: 08261/995-316	<a href="mailto:hubert.klucker@ira.unterallgaeu.de">hubert.klucker@ira.unterallgaeu.de</a>
Wasserwirtschaftsamt Kempten		Rottachstraße 15 87435 Kempten	Tel: 0831/5243-01 Fax: 0831/5243-216	<a href="mailto:poststelle@wwa-ke.bayern.de">poststelle@wwa-ke.bayern.de</a>
<b>Beteiligte Nachbargemeinden</b>				
Babenhausen (Markt)	Herrn 1. Bürgermeister Göppel	Marktplatz 1 87727 Babenhausen	Tel: 08333/9400-0 Fax: 08333/9400-94	<a href="mailto:info@babenhhausen.org">info@babenhhausen.org</a>
Breitenthal	Frau 1. Bürgermeisterin Wohlhöfler	Untere Dorfstraße 7 86488 Breitenthal	Tel: 08282/995299 Fax: 08282/995327	<a href="mailto:info@breitenthal-schwaben.de">info@breitenthal-schwaben.de</a>
Buch (Markt)	Herrn 1. Bürgermeister Biesenberger	Friedhofsweg 2 89290 Buch	Tel: 07343/9603-0 Fax: 07343/9603-23	<a href="mailto:info@vg-buch.de">info@vg-buch.de</a>
Ebershausen	Herrn 1. Bürgermeister Kubicek	Buchenstraße 4 86491 Ebershausen	Tel: 08282/5442	<a href="mailto:1.bgm@ebershausen.de">1.bgm@ebershausen.de</a>
Kirchhaslach	Herrn 1. Bürgermeister Grauer	Rathausplatz 5 87755 Kirchhaslach	Tel: 08333/1427 Fax: 08333/7269	<a href="mailto:info@kirchhaslach.de">info@kirchhaslach.de</a>
Oberroth	Herrn 1. Bürgermeister Graf	Kirchstraße 1 89294 Oberroth	Tel: 08333/8965 Fax: 08333/8986	<a href="mailto:info@oberroth.de">info@oberroth.de</a>
Unterroth	Herrn 1. Bürgermeister Struve	Kettershauer Straße 6a 89299 Unterroth	Tel: 07343/922002 Fax: 07343/921020	<a href="mailto:info@unterroth.de">info@unterroth.de</a>